

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/0084/2023 Status: öffentlich Datum: 28.04.2023
Verordnung über das Naturschutzgebiet WE 327 „Westliche Dümmerniederung in den Landkreisen Diepholz und Vechta“ sowie Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG VEC 77 „Westliche Dümmerniederung“	
Fachamt: Ansprechpartner:	Fachbereich III Frank Thölke
Beratungsfolge	Ausschuss für Planung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Damme

Sachverhalt:

Durch die EU wurde in den Jahren 1979 und 1992 die „Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“ (79/409/EWG) sowie die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)“ (92/43/EWG) erlassen. Beide Richtlinien zusammen sollen nach Ausweisung bzw. Übernahme in eine nationale Schutzkategorie das zusammenhängende Netz aus Schutzgebieten „Natura 2000“ bilden. Die Umsetzungsfristen sind seit mehreren Jahren bzw. Jahrzehnten abgelaufen. Seit 2015 ist gegen die Bundesrepublik Deutschland diesbezüglich ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig.

Auf dem Gebiet der Stadt Damme befinden sich derzeit zwei Schutzgebiete in der Ausweisung:

1. NSG WE 327 „Westliche Dümmerniederung in den Landkreisen Diepholz und Vechta“
2. LSG VEC 77 „Westliche Dümmerniederung“

Zu 1. NSG WE 327

Die bereits bestehende NSG-Verordnung für die „Westliche Dümmerniederung“ wurde bereits 2007 in Kraft gesetzt.

Im Ausweisungsverfahren 2018 sollte die bestehende NSG-Verordnung an die Erfordernisse der NATURA 2000 Gebiete angepasst und auf einen aktuellen Rechtsstand gebracht werden. Die derzeit in der Aufstellung befindliche Verordnung verfolgt, mit geänderten Festlegungen, das gleiche Ziel. Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs der Verordnung für Flächen im Privateigentum sind:

1. Keine Mahd vor dem 15.06. eines Jahres
2. Beweidung nur mit max. 2 Großvieheinheiten/ha (GV/ha)
3. Keine Grünlandpflege vom 20.03 bis 15.06. eines Jahres
4. Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

Fazit:

Durch die Einschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeiten in der Schutzgebietsverordnung werden Einbußen für die ansässigen Landwirte hervorgerufen. Mit diesen Einschränkungen geht ein erheblicher Wertverlust an den Eigentumsflächen einher.

Zu 2. LSG VEC 77

Bei der Ausweisung des NSG 327 im Jahr 2007 (damals NSG WE 262) blieben teilweise Flächen im Vogelschutzgebiet aus eigentumsrechtlichen Gründen unberücksichtigt (private Flächen). Im Nachgang, auch bedingt durch das Vertragsverletzungsverfahren sollten diese Flächen ebenfalls ausgewiesen werden. Derzeit ist eine Ausweisung als LSG vorgesehen. Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs der LSG Verordnung sind:

1. Keine Mahd vor dem 15.06. eines Jahres
2. Beweidung nur mit max. 2 Großvieheinheiten/ha (GV/ha)
3. Keine Grünlandpflege vom 20.03 bis 15.06. eines Jahres
4. Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

Fazit:

Durch die Einschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeiten in der Schutzgebietsverordnung werden Einbußen für die ansässigen Landwirte hervorgerufen. Mit diesen Einschränkungen geht ein erheblicher Wertverlust an den Eigentumsflächen einher.

Betroffenheit der Stadt Damme als Flächeneigentümerin:

Die Stadt Damme ist im wesentlichen Flächeneigentümerin der Wegeparzellen inklusive der Nebeneinrichtungen (Radwege, Entwässerungsgräben). Die Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen, insbesondere der Wege und Straßen ist in beiden Verordnungen freigestellt. Aus Sicht der Straßenunterhaltung ergeben sich somit keine Beschränkungen.

Die Stadt ist des Weiteren Eigentümerin des im Naturschutzgebiet gelegenen Flurstückes 42 der Flur 112. Dieses wird vom Naturschutzring Dümmer als Fläche für die Durchführung von Veranstaltungen zur Umweltbildung genutzt. Die Nutzung ist von den Verboten freigestellt, da hierüber Vereinbarungen bestehen. Die Nutzung kann daneben auch nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Die Flurstücke 63/5, 22/2 und 21/2 der Flur 113 dienen als Kompensationsflächen und unterliegen daher bereits Naturschutzauflagen. Eine Bewirtschaftung erfolgt nicht, die Flächen sind der natürlichen Sukzession überlassen.

Fazit:

Städtische Belange als Flächeneigentümerin werden durch die NSG Verordnung nicht beeinträchtigt.

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Damme nimmt zu der Ausweisung des NSG WE 327 „Westliche Dämmerniederung in den Landkreises Diepholz und Vechta“ sowie der Ausweisung des LSG VEC 77 „Westliche Dämmerniederung“ wie folgt Stellung:

Der Landkreis Vechta beabsichtigt, die seit 2007 bestehende Naturschutzverordnung „Westliche Dämmerniederung“ zu aktualisieren, und um die seinerzeit nicht als Schutzgebiet ausgewiesenen, aber der EU als Vogelschutzgebiet (VSG) gemeldeten Flächen zu erweitern, um die Anforderungen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zu erfüllen. Nachdem 2018 eine Einbeziehung der verbleibenden VSG mit Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgen sollte, ist mit der nunmehr vorgelegten Entwurfsfassung die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Die verschiedenen Verordnungen sind dabei inhaltlich identisch. Die Stadt Damme verweist insofern auf die mit Datum vom 07.11.2018 erfolgte Stellungnahme.

Die Stadt Damme stellt fest, dass mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung der betreffenden Flächen einhergehen, die zu einem maßgeblichen wirtschaftlichen Schaden für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe führen.

Zu einer deutlichen Verminderung des Ertragspotentials und der Wertigkeit der Flächen führen insbesondere die folgenden Inhalte der Verordnungen:

- grundsätzlich keine Mahd der Grünlandflächen vor dem 15.06. eines Jahres
- keine Beweidung mit mehr als zwei Weidetieren vor dem 22.06. eines Jahres
- Kein Schleppen oder Walzen in der Zeit vom 20.03. bis 15.06.

Ausnahmen davon sind über die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde/Naturschutzstation Dümmer möglich, dennoch kann der hier im Raum stehende finanzielle Schaden für die betroffenen Landwirte aus Sicht der Stadt Damme nicht akzeptiert werden.

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Landwirtschaft muss nach der hier vertretenen Auffassung auch unbedingt berücksichtigt werden, dass einzelne Landwirte aufgrund ihrer individuellen Eigentumsituation in besonders starkem Maße von den hier geplanten Regelungen betroffen sind, da sich ein Großteil der jeweiligen Eigentumsflächen in dem Bereich befindet, auf den das geplante Schutzgebiet nunmehr ausgedehnt werden soll.

Die Stadt Damme macht ferner darauf aufmerksam, dass es sich bei den in Rede stehenden ca. 370 ha an landwirtschaftlichen Nutzflächen u.a. um Flächen handelt, die in großen Teilen im Rahmen einer im Jahre 2007 durchgeführten Flurbereinigung vergeben wurden. Hintergrund dieses seinerzeit vorgenommenen Flächentausches war die Absicht, die privaten Grundstückseigentümer aus dem Naturschutzgebiet „herauszutauschen“. Diese Intention ist zum damaligen Zeitpunkt sehr offensiv kommuniziert worden und

bildete dann auch die Grundlage dafür, dass die privaten Grundstückseigentümer dem Flurbereinigungsverfahren zugestimmt haben. Die jetzt angestrebte Erweiterung des Naturschutzgebietes würde den damals getroffenen Zusagen komplett zuwiderlaufen, wonach den privaten Grundstückseigentümern die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, ihre „neuen“ Flächen ohne Naturschutzaufgaben bewirtschaften zu können.

Neben den Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der betreffenden Flächen ist dabei zudem auch in den Blick zu nehmen, dass mit der Ausweisung dieser Flächen bzw. durch die vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen auch ein erheblicher Wertverlust verbunden ist, der den betroffenen Grundstückseigentümern nicht zuzumuten ist.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich der in Damme ohnehin schon existierende Flächenkonflikt durch die geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes im Bereich der „Westlichen Dümmerniederung“ noch weiter verschärfen wird, was die Ausgangssituation für die betroffenen Landwirte, aber auch für die Stadt Damme weiter verschlechtern wird.

Vor dem Hintergrund der zuvor gemachten Ausführungen spricht sich die Stadt Damme mit Nachdruck gegen die beabsichtigte Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auf privaten Grundstücksflächen aus. Hier sind Lösungen anzustreben, die einen wirtschaftlichen Schaden von den betroffenen Grundstückseigentümern fernhalten.